



BRANDSCHUTZ IN DER GEMEINDE STOLTEBÜLL



Freiwillige Feuerwehr STOLTEBÜLL - VOGELSANG

Retten Löschen Bergen Schützen

GULDE - SCHÖRDERUP





AUFGABEN AN FFW – DURCH BM UND GV STOLTEBÜLL



Anlagen zur Feuerwehrbedarfsplanung der Gemeinde Stoltebüll

Ergebnis:

2 Fahrzeuge

- eins mit TKS (MLF-Multifunktionsfahrzeug)
- ein als Tanker (TLF-Tanklöschfahrzeug)

FwBP - Erstellt 18.JUL 2024



Freiwillige Feuerwehr Stoltebüll-Vogelsang

BRANDBEKÄMPFUNG IN DER GEMEINDE STOLTEBÜLL

Freiwillige Feuerwehr Stoltebüll-Vogelsang
StV Wehrführer HLM Detlefsen
Schulstraße 8
24409 Stoltebüll

Stoltebüll, den 25.06.2025
Tel.: 0175-1518288

E-Mail: thomas.detlefsen@gmx.net

Besprechungsnotiz:

Thema: Brandbekämpfung in der Gemeinde Stoltebüll

Am 25.06.2025 habe sich die Vorstandsmitglieder der FFW Gulde-Schörderup und FFW Stoltebüll-Vogelsang zu Thema für eine effizientere Brandbekämpfung getroffen und erste Gespräche und Diskussionen zum Thema geführt.
Der Wehrführer und der Vorstand der FF Gulde-Schörderup (GuSc) hat die Vorstandsmitglieder von FF Stoltebüll-Vogelsang (StVo) in das Gerätehaus von GuSc eingeladen.

Teilnehmer waren:

FF Gulde-Schörderup
Jan Duve
Thomas Henningsen
Martin Duve
Iwer Thomsen
Lasse Martensen
Detlef Frank

FF Stoltebüll-Vogelsang
Sönke Tüxen
Thoma Detlefsen
Christoph Sell
Gunnar Hansen
Heinrich Grimm

Jan macht die Begrüßung und eröffnete die Diskussionsrunde zum Thema.

Jan möchte sein Amt am WhrFhr abgeben, bleibt bis zum nächsten Kameradschaftsabend im Feb 26 kommissarisch als WhrFhr im Amt.

Jan erklärt, dass aufgrund der aktuellen personellen Situation im Zusammenhang mit der technischen Erneuerung der FF, es in der FF GuSc eine Umfrage zum Thema einer Zusammenlegung beider FF in der Gemeinde gab.
Die Kameraden von GuSc können sich vorstellen als eine Löschgruppe unter der Leitung von StVo zu fungieren. Die Idee von GuSc ist, dass bis zu einem Neubau eines gemeinschaftlichen FF Gerätehauses die LöschGrp GuSc parallel zur FF StVo unter Leitung FF StVo in dem aktuellem Gerätehaus betrieben wird.

Jan fragt in die Runde, was wir als Führungskameraden beider FF von einer gemeinsamen Wehr halten.

Sönke möchte darauf hin wissen was der Tenor dieser Frage ist, um dann die eig. Kameraden befragen zu können. Denn das Thema betrifft die gesamten Kameraden der Gemeinde und hat den demografischen Wandel zu beachten.

Thoms H. sagt das für die personelle Zukunft in GuSc in den kommenden Jahren noch 2 Kameraden in den Ruhestand gehen, dann ist für die weitere Zukunft erstmal etwas Ruhe und der personelle Bestand bleibt (ca. 18 Kameraden).

Jan sagt der Sinn für die zukünftige Brandbekämpfung in der Gemeinde Stoltebüll ist ein neues FW Haus an einem neuen zentralen Standort, wie z.B. Marschal zu bauen.

1

Erarbeiten der Personalstärke



Freiwillige Feuerwehren Stoltebüll

Brandschutz in der Gemeinde Stoltebüll

Freiwillige Feuerwehr Stoltebüll-Vogelsang
Schulstraße 8
24409 Stoltebüll

Stoltebüll, den 04.10.2025

Informationsbeitrag zum Brandschutz in der Gemeinde Stoltebüll

1. Allgemeines

Die Grundlage für das Sicherstellen des Brandschutzes in der Gemeinde Stoltebüll ist das **Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren** des Landes Schleswig-Holstein (**Brandschutzgesetz – BrSchG**) in der aktuellen Version vom 10. Februar 1996.

Mit dem Paragraphen §2 „Aufgaben der Gemeinden“ werden die Gemeinden des Landes beauftragt den Brandschutz auf Gemeindeebene zu organisieren. So heißt es im BrSchG §2:

(1) Die Gemeinden haben als Selbstverwaltungsaufgabe zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe den örtlichen Verhältnissen angemessene leistungsfähige öffentliche Feuerwehren zu unterhalten, Fernmelde- und Alarmierungseinrichtungen bereitzustellen sowie für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen.

(2) Zu dieser Aufgabe gehört insbesondere

1. Feuerwehrrhäuser mit den erforderlichen Einrichtungen bereitzustellen,
2. Fahrzeuge, Geräte, Material, persönliche Schutzausrüstungen und Dienstkleidung zu beschaffen,
3. Endgeräte zur ständigen Entgegennahme von Nachrichten und Alarmierungen aus den Anlagen nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 zu beschaffen und zu betreiben.

Mit diesem Passus wird der Bürgermeister (BM) als Oberster Vorgesetzter und Schirmherr der Freiwilligen Feuerwehr (FFW) mit der Gemeindevertretung (GV) verpflichtet den Brandschutz zu realisieren, zu unterhalten und zu finanzieren.

Mit dem §1 Feuerwehrewesen“ des BrSchG sind die Aufgaben der FFW eingefasst und definieren den Auftrag und den Grundsatz der Ausstattung.
Im §1 heißt es:

Das Feuerwehrewesen umfasst

1. die Bekämpfung von Bränden und den Schutz von Menschen, Tieren und Sachen vor Brandschäden (abwehrender Brandschutz),
2. die Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen (Technische Hilfe),
3. die Verhütung von Bränden und Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz, Mitwirkung der Feuerwehren bei Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung),
4. die Mitwirkung im Katastrophenschutz.

Mit dem Organisationserlass Feuerwehren (OrgFw) hat das Innenministerium 2009 weitere detaillierte Bestimmungen erlassen.

Mit dem Artikel 1.1 der OrgFw hat der Gesetzgeber die Aufgabe der Gemeinden zum Brandschutz weitergehend festgelegt. So heißt es:

1

Erarbeiten der Grundlagen



BRANDSCHUTZGESETZ SCHLESWIG-HOLSTEIN



Amtliche Abkürzung: BrSchG
Fassung vom: 20.03.2024
Gültig ab: 05.07.2024
Dokumenttyp: Gesetz
Quelle: 
Gliederungs-Nr: 2131-2

Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren
(Brandschutzgesetz - BrSchG)
Vom 10. Februar 1996

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I

Aufgaben und Träger

- § 1 Feuerwehrwesen
- § 2 Aufgaben der Gemeinden
- § 3 Aufgaben der Kreise und kreisfreien Städte
- § 4 Aufgaben des Landes

Abschnitt II

Organisation der Feuerwehren

- § 5 Arten der Feuerwehren
- § 6 Aufgaben der Feuerwehren
- § 7 Berufsfeuerwehr
- § 8 Freiwillige Feuerwehr
- § 8a Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
- § 8b Gliederung der freiwilligen Feuerwehr
- § 9 Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr
- § 9a Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr
- § 9b Beendigung der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr
- § 10 Organe der freiwilligen Feuerwehr
- § 11 Gemeinde- und Ortswehrführung

Mit dem Paragraphen §2 „Aufgaben der Gemeinden“ werden die Gemeinden des Landes beauftragt den Brandschutz auf Gemeindeebene zu organisieren. So heißt es im BrSchG §2:

(1) Die Gemeinden haben als Selbstverwaltungsaufgabe zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe den örtlichen Verhältnissen angemessene leistungsfähige öffentliche Feuerwehren zu unterhalten, Fernmelde- und Alarmierungseinrichtungen bereitzustellen sowie für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen.

(2) Zu dieser Aufgabe gehört insbesondere

1. Feuerwehrhäuser mit den erforderlichen Einrichtungen bereitzustellen,
2. Fahrzeuge, Geräte, Material, persönliche Schutzausrüstungen und Dienstkleidung zu beschaffen,
3. Endgeräte zur ständigen Entgegennahme von Nachrichten und Alarmierungen aus den Anlagen nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 zu beschaffen und zu betreiben.



ORGANISATIONSERLASS FEUERWEHREN



Normgeber:	Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
Aktenzeichen:	IV 217 - 166.035.0
Erlassdatum:	14.10.2024
Fassung vom:	14.10.2024
Gültig ab:	01.08.2024
Gültig bis:	31.07.2028
Quelle:	
Gliederungs-Nr:	2135.59
Normen:	§ 42 Abs. 2 BrSchG, § 2 BrSchG, § 6 BrSchG, § 8 BrSchG, § 16 BrSchG ... mehr
Fundstelle:	Amtsbl SH 2024, Nr. 38

Organisationserlass Feuerwehren - Organisation und Ausrüstung der freiwilligen Feuerwehren, Pflichtfeuerwehren und Werkfeuerwehren sowie die Laufbahnen und die Ausbildung ihrer Mitglieder (Organisationserlass Feuerwehren - OrgFw)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

- 1 Allgemeines
- 2 Freiwillige Feuerwehren
 - 2.1 Gliederung
 - 2.2 Ausrüstung
 - 2.3 Personalstärke
 - 2.4 Ausbildung
 - 2.5 Laufbahnen
- 3 Werkfeuerwehren
 - 3.1 Ausrüstung
 - 3.2 Personal
 - 3.3 Ausbildung
 - 3.4 Laufbahnen
- 4 Übergangsbestimmungen
- 5 Schlussbestimmungen
- Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)

„1.1 Nach § 2 BrSchG haben die Gemeinden den örtlichen Verhältnissen angemessene leistungsfähige öffentliche Feuerwehren zu unterhalten, die nach § 6 Abs. 3 BrSchG eine ausreichende persönliche und sächliche Leistungsfähigkeit besitzen müssen.“

„1.2 Die Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr orientiert sich an ihrer Fähigkeit/ einen so genannten kritischen Wohnungsbrand erfolgreich bekämpfen zu können. Der kritische Wohnungsbrand unterstellt einen Brand im ersten Obergeschoss eines Gebäudes, in dem der Treppenraum als erster baulicher Rettungsweg verrauchst ist und die Menschenrettung über Rettungsmittel der Feuerwehr als zweiten Rettungsweg erfolgen muss. Folgende Kriterien spielen dabei eine Rolle:

- **Einhalten der Hilfsfristen innerhalb des Gemeindegebietes** (richtige Standorte der Feuerwehrrhäuser)
- **Vorhandensein der notwendigen Feuerwehrfahrzeuge** (Anzahl und Typ) (Einsatzmittel)
- **Vorhandensein des notwendigen ausgebildeten Personals** (in allen erforderlichen Funktionen).



VORSCHRIFT „SICHERHEIT IM FW-HAUS“ DIN 14092



205-008

DGUV Information 205-008



Sicherheit im Feuerwehrhaus

Sicherheitsgerechtes Planen,
Gestalten und Betreiben

Dezember 2016

Zum Schutz der Freiwilligen Kameraden und der Ehrendienstler wurde eine Normenreihe der [DIN 14092](#) zu Feuerwehrhäusern erlassen. Darin sind die minimalen Schutzansprüche für die einsatzbereiten und freiwilligen Menschen der Feuerwehren definiert, um den Anspruch an Einsatzausrüstung sowie eine Grundausstattung der Gerätehäuser festzulegen. Darin werden die Räumlichkeiten, die Schwarz-Weiß Trennung, Hygienebereiche und Ausrüstungsräume definiert, sowie Werkstätten und Übungseinrichtungen beschrieben.

Schwarz-Weiß-Trennung im Feuerwehrhaus: Hygiene ist ein zentrales Thema des Gesundheitsschutzes für Feuerwehrangehörige. Um die Kontamination durch Gefahrstoffe zu vermeiden, erfolgt das Prinzip der Schwarz-Weiß-Trennung (S-W-T).



ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN (1)



- Bauliche Erweiterungsmöglichkeiten müssen berücksichtigt werden.
- Bei der Planung und Dimensionierung müssen die spezifischen Gefährdungspotentiale, weitere Risiken, strukturelle, wirtschaftliche und industrielle Entwicklungen des Einsatzbereiches sowie Inhalte aus der Brandschutzbedarfsplanung berücksichtigt werden.
- Innerhalb des Gebäudes sollte eine **Trennung der Funktionsbereiche** durch eingeschränkte Zutrittsmöglichkeiten zu sensiblen Bereichen erfolgen. Der Einsatz von elektronischen Schließ- und Zutrittskontrollsystemen bietet sich hierfür an.
- **Feuerwehrrhäuser sind Bestandteil kritischer Infrastrukturen**, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit eintreten würden, und bedürfen deshalb eines inneren und äußeren Schutzes.
- Die Beibehaltung der Funktionsfähigkeit muss auch bei extremen Umweltbedingungen wie Hochwasser, Sturm, Erdbeben, extremen Schnee- und Regenfällen sichergestellt sein
- Aufgrund der Gefährlichkeit der an der Technik sowie an der Persönlichen Schutzausrüstung anhaftenden Gefahrstoffe aus Brandeinsätzen sowie Übungen in holzbefeuerten Brandübungsanlagen müssen **Vorkehrungen zum Gesundheitsschutz** getroffen werden.



ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN (2)



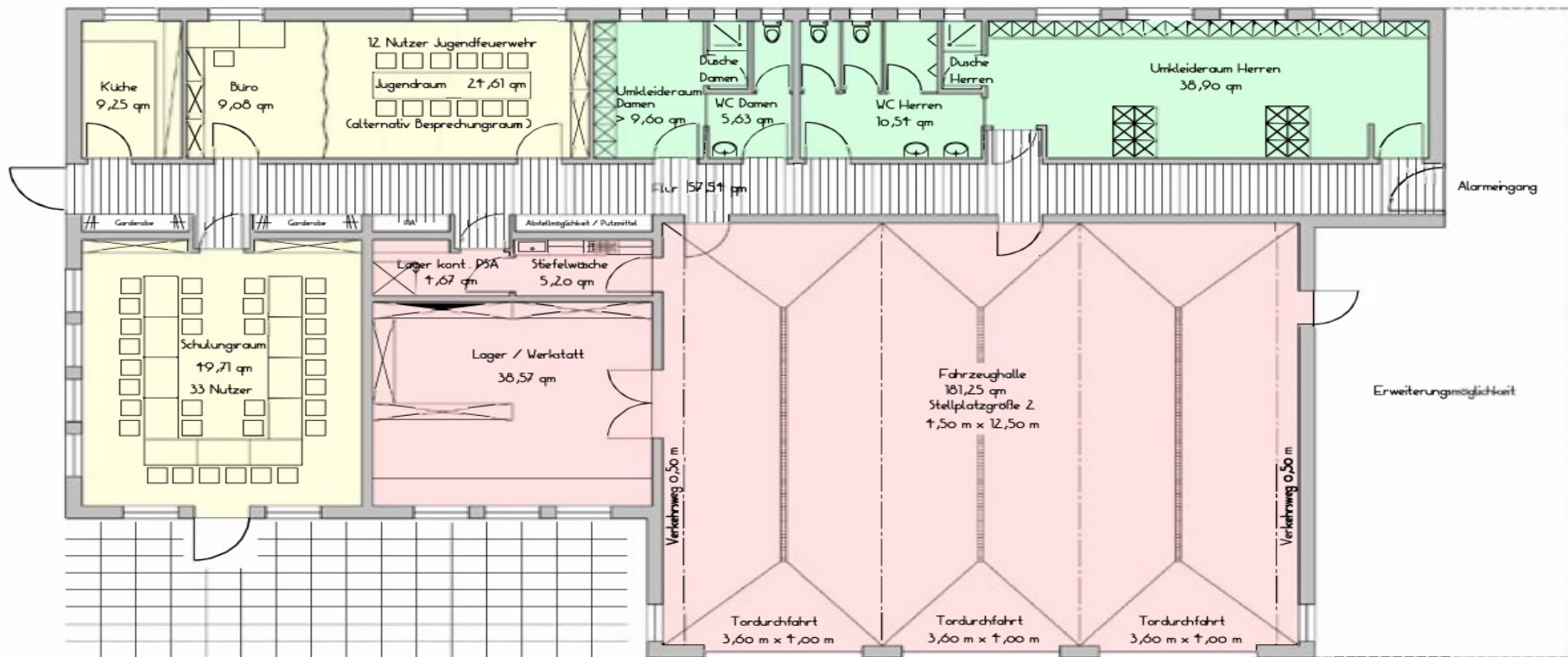
- Eine **Kontaminationsverschleppung** muss vermieden werden.
- Es muss sichergestellt werden, dass die **umfassende Körperhygiene schnellstmöglich erfolgen** kann.- Bei der Festlegung der Anforderungen an Feuerwehrhäuser wird zugrunde gelegt, dass kontaminierte Einsatzkleidung sowie kontaminierte Technik an der Einsatzstelle separiert und geeigneten Werkstätten zugeführt werden
- Die lichte **Breite von Fluren, die dem Einsatzablauf dienen, muss mindestens 1,80 m** betragen.
- Die Zugänge in die Fahrzeughalle und zu den Fahrzeugstellplätzen müssen so gewählt werden, dass **Verkehrswege nicht vor die Fahrzeuge führen**.
- **Umkleidebereich pro Nutzer: 1,5 m²**
- Mindestanzahl der **PKW-Stellplätze: 9**
- Breite der **PKW-Stellplätze: 2,75 m**



ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN (BEISPIEL LAUT DGUV)



Feuerwehr mit 3 Fahrzeugstellplätzen





ANFORDERUNGEN AN DEN STANDORT



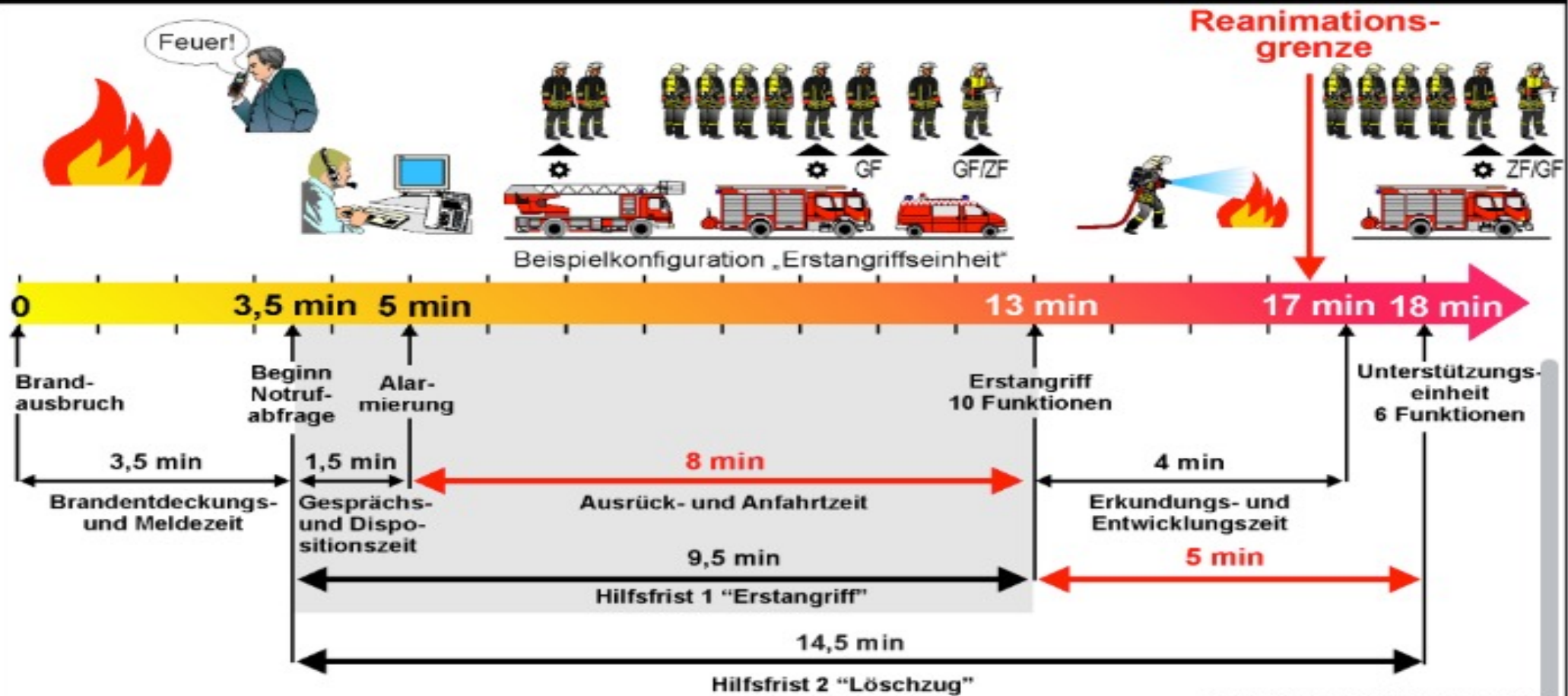
- Die **Lage eines Feuerwehrhauses** muss unter Berücksichtigung aller taktischen Erwägungen (z. B. **Hilfsfrist, Verkehrsanbindung**) ausgewählt werden.
- **Leichte Erreichbarkeit sowie gute Zu- und Abfahrtmöglichkeiten** müssen gegeben sein.
- Bei der Errichtung von Feuerwehrhäusern in der Nähe von Gebäuden mit größeren Menschenansammlungen (Schulen, Kindergärten, Sportanlagen, Verwaltungsstätten usw.) muss auf die **Vermeidung einer Gefährdung von Personen im Bereich der Aus- und Zufahrten** durch entsprechende Platzierung, Verkehrswegeführung und ggf. Abtrennung geachtet werden.



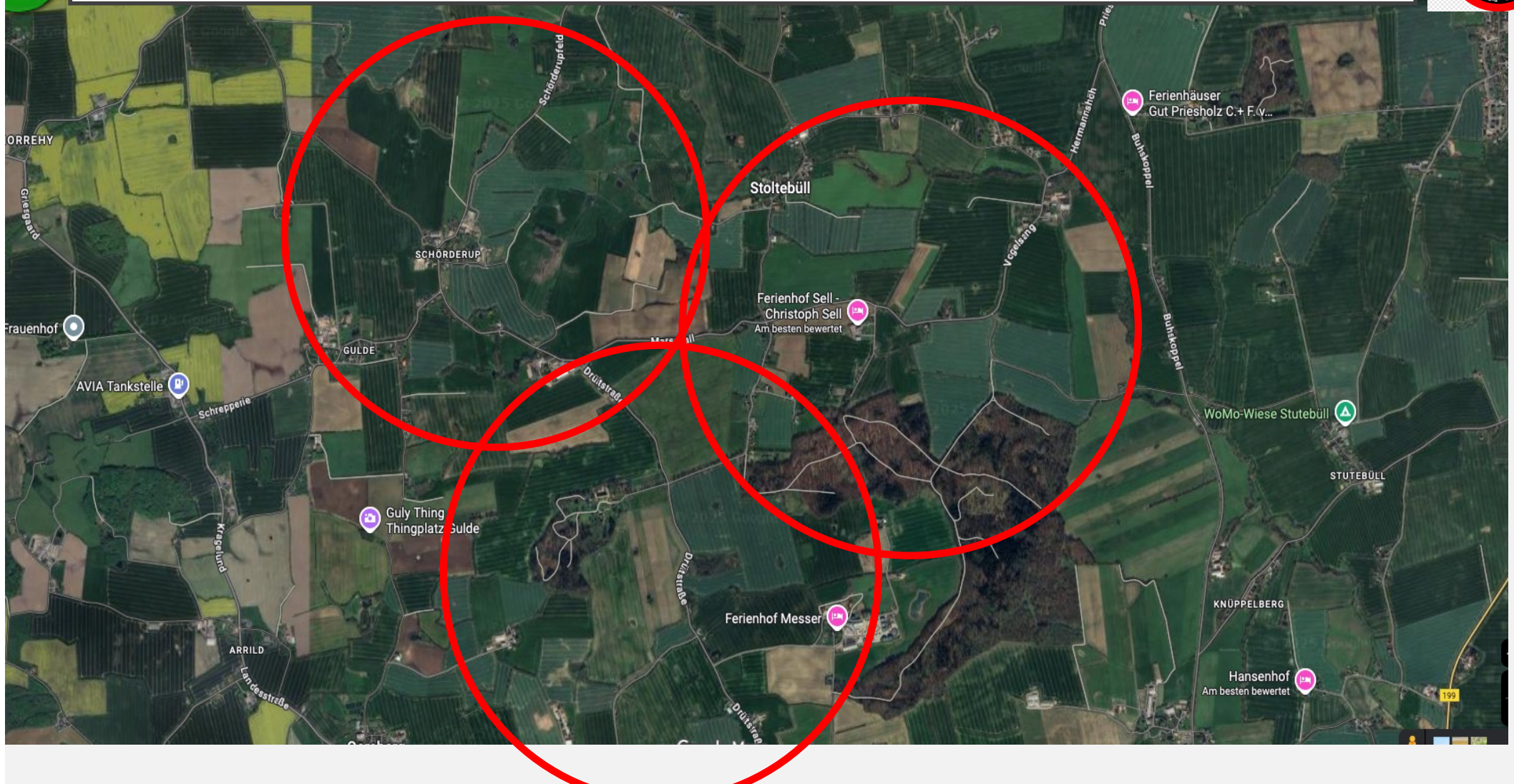
HILFSFRISTEN NACH AGBGF



Schutzzieldefinition für das standardisierte Schadenereignis "Kritischer Wohnungsbrand" nach AGBF Bund



HILFSFRISTEN IN STOLTEBÜLL





FFW – GELÄNDE „MARSCHALL“





BEISPIEL EINFACHES FFW-GERÄTEHAUS JARPLUND



ALTES Haus



© Dr.-Ing. Holger de Vries





ANGEBOT FÜR FAHRZEUGHALLE



Grundlagen:

Schneelastzone:	2
Schneelast:	0,85 kN/m ²
Höhe über NN:	26 m
Zusatzlasten:	25 kg/m ²

Gerne bieten wir Ihnen wie folgt an:

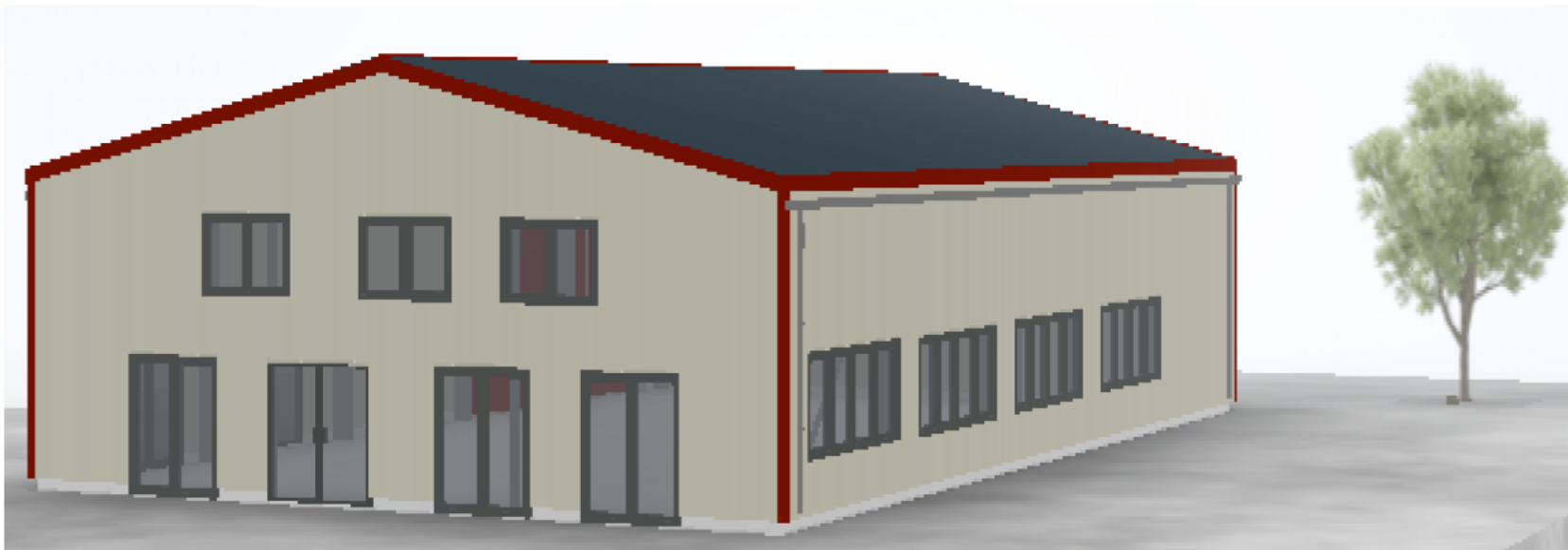
Systemhalle (geliefert und montiert)	106.620,46€
Zusatzausstattungen (geliefert und montiert)	47.894,36€
Zusatzausstattungen (geliefert und montiert)	10.684,54€
Portalrahmen (geliefert und montiert)	13.172,76€
Lieferkosten und Baustelleneinrichtung	4.061,92€
Summe	182.434,04€

Die Preise verstehen sich zzgl. gesetzlicher MwSt..

Abbildung ähnlich / Richtpreisangebot.

Über unseren Partner MMV Leasing finanzieren Sie Ihre Investition bequem über eine monatliche Rate.

Mietkauftrate: 2.753,76 Euro/Monat, Laufzeit 84 Monate, keine Anzahlung, keine Schlussrate, keine Bearbeitungsgebühr!





PUNKTE FÜR GV VOM 22.10.25



1. **Wille FW-Gebäude neu?**
 - Neubau ist notwendig → GV Sitzung
 - Kein Steinbau / „Sandwich“ Platten, einfach, funktional
2. **Ort für Neubau?**
 - Marschall → GV Sitzung
3. **Gemeindehaus integrieren?**
 - ????? (GV Entscheidung)



Weitere Aufgaben:

- Investor prüfen (Gemeinde)
- Veräußern der Altgebäude der FFW zu Gunsten von Baugebieten
- FFW erstellt funktionale Forderungen für FFW-Gebäude

